Versicherungsbedingungen für die indexgebundene Lebensversicherung Best Invest 2017

(VB 298)

Anlage 298

Inhaltsverzeichnis
Begriffsbestimmungen
Inhalt

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2. Pflichten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers
§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes
§ 5. Veranlagung in Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“
§ 6. Kapitalgarantie/Höchststandsgarantie
§ 7. Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren
§ 8. Gewinnbeteiligung
§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 10 Kündigung der Versicherung - Rückkauf
§ 11. Nachteile einer Kündigung
§ 12. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
§ 13. Erklärungen
§ 14. Bezugsberechtigung
§ 15. Verjährung
§ 16. Vertragsgrundlagen
§ 17. Anwendbares Recht
§ 18. Aufsichtsbehörde
§ 19. Erfüllungsort
§ 20. Haftung und Schadenersatzansprüche

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen für die Indexgebundene Lebensversicherung notwendig!

Versicherungsnehmer/-in	ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt.
Versicherte(r)	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Bezugsberechtigte(r)/ Begünstigte(r)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
Versicherer	ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz: die Zürich).
Versicherungsprämie	ist das von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Mindesttodesfallsumme	ist die garantierte Mindestleistung des Versicherers im Ablebensfall.
Ablebenssumme	ist das Deckungskapital zuzüglich 5 % der Mindesttodesfallsumme, mindestens jedoch die vereinbarte Mindesttodesfallsumme.
Versicherungsjahr	ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bzw. einem Jährungstag des Versicherungsbeginns bis zum nächsten Jährungstag.
Tarif/Geschäftsplan	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag. Der Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Werte und Formeln, anhand derer die Kalkulation der Prämie, der Leistung und der Kosten erfolgt.
Deckungskapital	ist der Wert der Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Stücke der Anleihe (= aktuelle anteilige Depotwert der Anleihe) zum jeweiligen Stichtag.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Performance der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital vermindert um einen Abzug gem. § 176 Abs. 4 VersVG in vereinbarter Höhe.

Im Folgenden beziehen sich „Sie“ und „Ihr“ auf die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer, „wir“, „uns“ und „unser“ auf die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Die indexgebundene Lebensversicherung mit Kapitalgarantie bietet eine Versicherungsleistung im Er- und Ablebensfall. Sie heißt “Indexgebunden“, da die Veranlagung durch uns in Stücken der endfälligen Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ der Emittentin Société Générale Acceptance N.V. (kurz: „Anleihe“) erfolgt. Die Anleihemittel werden von der Emittentin in Geldmarktinstrumente und Miteigentumsanteile von fünf Kapitalanlagefonds (Aktienfonds) investiert, deren Zusammensetzung (Fondsselektion) laufend von der Société Générale Asset Management Alternative Investments (SGAM AI) überwacht und – innerhalb der im Anleiheprospekt bezeichneten Grenzen - neu festgelegt wird. Die Wertentwicklung der Anleihe wird maßgeblich durch die Wertentwicklung der Geldmarktinstrumente und der Kapitalanlagefonds bzw. der Vermögenswerte dieser Kapitalanlagefonds (maßgebliches Finanzinstrument: Aktie) bestimmt, aus dem Tilgungserlös bzw. der Veräußerung der Geldmarktinstrumente sowie der Veräußerung der Miteigentumsanteile an den Kapitalanlagefonds (Rücknahme) finanziert die Emittentin die Tilgung der Anleihe.

Sie tragen in der indexgebundenen Lebensversicherung als VersicherungsnehmerIn das Veranlagungsrisiko. Es besteht insbesondere das Liquiditäts-, Währungs- und Kursrisiko, ferner das Bonitätsrisiko hinsichtlich der Emittentin, der beteiligten Kapitalanlagegesellschaften und den Emittenten der Vermögenswerte der Kapitalanlagefonds. Die Vermögensanlage in der Anleihe unterliegt kapitalmarktbedingten Schwankungen. Vor Fälligkeit der Anleihe erfolgt die Preisbildung am Sekundärmarkt. Bei Rückkauf der indexgebundenen Lebensversicherung kann es daher auch zu Schwankungen kommen, die durch diese Preisbildung bedingt sind.

§1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

1.1 Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vereinbarten Termin (= Fälligkeitstag der Anleihe), so zahlen wir das aktuelle Deckungskapital aus. Eine Übertragung von Stücken der Anleihe ist infolge Tilgung ausgeschlossen.

1.2 Im Ablebensfall leisten wir das Deckungskapital zum Fälligkeitsstichtag gemäß § 1.4 zuzüglich 5 % der Mindesttodesfallsumme gemäß § 1.3., mindestens jedoch die in der Versicherungsurkunde angegebene Mindesttodesfallsumme.

1.3 Die Mindesttodesfallsumme errechnet sich aus der Nettoprämie (einmalige Bruttoprämie exklusive Versicherungssteuer). Sie entspricht 110% Prozent der Nettoprämie.

1.4 Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ermitteln wir durch Multiplikation der an Ihre Versicherung gebundenen Stücke der Anleihe mit
- im Erlebensfall: dem je Stück von der Emittentin bezahlten Tilgungserlös einschließlich allfälliger Zuzahlungen bzw. Garantieleistungen
- im Rückkaufsfall und im Ablebensfall: dem je Stück von der SGAM Banque nach dem Nettoinventarwert der Anteile an den Kapitalanlagefonds, in die investiert wurde, festgelegten Rücknahmepreis am Stichtag.

Stichtag ist im Falle von § 1.1, Satz 1 der vereinbarte Ablauftermin. Ist der Stichtag ein börsefreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des vorangegangenen Börsetages.
Stichtag im Falle von § 1.2 ist frühestens der Tag des Einlangens, spätestens der vierte Börsetag nach Einlangen der schriftlichen Anzeige des Ablebens der versicherten Person bei der Zürich. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen bei uns, inklusive der Sterbeurkunde nach Ableben.

§2 Pflichten der Versicherungsnehmerin/ des Versicherungsnehmers

2.1 Als VersicherungsnehmerIn stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer indexgebundenen Lebensversicherungsvertrages.

Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

2.2 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

2.3 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir gemäß §§ 20 ff. und § 163 VersVG innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Wir können den Rücktritt gemäß § 20 VersVG nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn
- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder
- verschwiegene Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatten.

Bei arglistiger Täuschung können wir gemäß § 22 VersVG den Vertrag jederzeit anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert.

Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

2.4 An diesen Antrag sind Sie gemäß § 1a Abs. 1 VersVG sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, findet eine solche nicht statt, mit dem Tag der Antragstellung.

2.5 Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Versicherungsprämie (einmalige Prämie) an uns kostenfrei gemäß § 36 Abs. 1 VersVG und rechtzeitig zu bezahlen.

2.6 Die einmalige Prämie wird innerhalb von 14 Tagen nach Annahme Ihres Antrages und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig.
Aufgrund der Zeichnungsbeschränkung für den Erwerb der Anleihe muss Ihre Prämie bis zum 22.11.2007 auf dem Prämienkonto der Zürich eingelangt sein.
Daher ist aus Gründen der Investitionsgebarung die rechtzeitige Zahlung Ihrer einmaligen Prämie bis spätestens 20.11.2007 zu tätigen, damit die Versicherungsprämie bis zum 22.11.2007 auf dem Prämienkonto der Zürich eingelangt ist.

Bei Einlangen der einmaligen Prämie auf dem Prämienkonto der Zürich vor Fälligkeit, haben Sie auf Zinsen, welche möglicherweise bis zum Investitionszeitpunkt aus Ihrer Prämie erwachsen sind, keinen Anspruch.

2.7 Wenn Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Bei Einlangen Ihrer Prämie auf dem Prämienkonto der Zürich nach dem 22.11.2007 kann eine Investition in die Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ nicht erfolgen. In diesem Fall wird ein schon zustande gekommener Vertrag rechtsunwirksam (auflösende Bedingung). Die Prämie wird innerhalb von 5 Banktagen an Sie zurück bezahlt.
Weiters werden wir eine Gebühr für die Bearbeitung des Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 3 Prozent der Einmalprämie.

§3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir das Deckungskapital.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme

- an kriegerischen Handlungen oder
- an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der UnruhestifterInnen leisten wir ebenfalls den Wert des Deckungskapitals.

3.4 Wird Österreich bzw. das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen das Deckungskapital.

3.5 Ohne Einschluss des Risikos durch besondere Vereinbarung (siehe auch § 7.1) bezahlen wir nur das Deckungskapital, wenn das Ableben der/des Versicherten

a) infolge einer Betätigung als SonderpilotIn (z.B. DrachenfliegerIn, BallonfahrerIn, ParagleiterIn, FallschirmspringerIn), HubschrauberpilotIn oder MilitärpilotIn,

b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen) oder

c) infolge einer Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug,

d) bei länger dauerndem Aufenthalt oder Reisen in Gebiete mit erheblichen Sicherheitsrisiken oder Gebiete mit unzulänglicher medizinischer Versorgung,

e) beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist,

erfolgt.

§4 Beginn des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die einmalige Prämie rechtzeitig – siehe § 2.6 und § 2.7 - bezahlt haben. Vor dem Versicherungsbeginn 1.12.2007, 00 Uhr, besteht kein Versicherungsschutz.

§5 Veranlagung in Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“

5.1 Bei der indexgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in der strukturierten Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ (Euro Medium Term Note). Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Das von Ihnen getragene Veranlagungsrisiko ist - wie in § 6 beschrieben - gemildert. Die simulierte Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung der Anleihe zu. Auch die Vermögenswerte, in welche die Anleihemittel investiert werden, können sich in ihrem Wert unstetig und unterschiedlich entwickeln.

Bei dieser Anleihe handelt es sich um eine neu zur Zeichnung aufgelegte Anleihe speziell für unsere Kundinnen und Kunden. Der Erwerb von Stücken ist nur bis zum Stichtag 1.12.2007 möglich. Damit wir Ihre einmalige Versicherungsprämie in dieser Anleihe rechtzeitig veranlagen können, ist eine rechtzeitige Prämienzahlung erforderlich. Es gelten daher für die Zahlung der Versicherungsprämie besondere Bedingungen wie unter §§ 2.6 und 2.7 beschrieben.

5.2. Die zur Veranlagung bestimmte Versicherungsprämie (siehe § 7) führen wir der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ zu und bauen damit das Deckungskapital auf. Eine allfällige KESt-Rückerstattung führen wir ebenfalls der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ zu.

5.3 Eine Umschichtung in andere Anleihen oder Kapitalanlagefonds ist nicht möglich.

§6 Kapitalgarantie

6.1 Zum Ablauf der vollen vereinbarten Vertragslaufzeit (entspricht der Fälligkeit der Anleihe) verspricht die Emittentin, an die Inhaber von Stücken das Maximum der drei Berechnungsarten des Rückzahlungspreises - darunter der Nominalwert des investierten Kapitals - gemäß Prospekt der Anleihe zu leisten. Sollte der tatsächlich erzielte Rückzahlungspreis für die aus den Anleihemitteln angeschafften Anteilscheine an den Kapitalanlagefonds geringer sein als der Nominalwert des investierten Kapitals, ist eine entsprechende Zuzahlung an die Inhaber der Anleihe zu leisten, damit das Rückzahlungsversprechen (zumindest der Nominalwert des investierten Kapitals) erfüllt werden kann.

Die Société Générale, 29, Boulevard Haussmann, 75009 Paris, France, (=Garantiegeberin) garantiert der Zurich als Inhaberin der EMTN, eine entsprechende Zuzahlung zu leisten, wenn die Emittentin Société Générale Acceptance N.V. ihr Rückzahlungsversprechen zum Fälligkeitstag der Anleihe (entspricht dem Erlebensfall) aus eigenem nicht einhalten kann.

Der Begünstigte im Erlebensfall profitiert von diesem Rückzahlungsversprechen bzw. der Garantie, denn wir führen allfällige Garantieleistungen und Zuzahlungen der Emittentin dem Deckungskapital zu.

Die Zürich selbst übernimmt weder die Garantie für den Wert der Anleihe zu einem bestimmten Stichtag noch für die Solvenz der Société Générale. Dieses Risiko tragen somit die VersicherungsnehmerInnen.

Das investierte Kapital entspricht der eingezahlten Prämie abzüglich der während der Vertragslaufzeit anfallenden Versicherungssteuer, Abschluss- und Verwaltungskosten und Risikoprämie (siehe auch §7 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren).
Der Ablebensschutz wird als Differenz zwischen vorhandenem Wert der Anleihe und der versprochenen Versicherungsleistung monatlich neu berechnet und ist daher vom Wert der Anleihe abhängig. Daher ist eine genaue Bezifferung des garantierten Betrages im Vorhinein nicht möglich (siehe auch das Fact-Sheet der Anleihe).

6.2 Die Garantie der Société Générale besteht nicht bei Kündigung vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit, bei Teilkündigungen für den gekündigten Teil sowie im Ablebensfall, da in diesen Fällen die EMTN von Zürich zum aktuellen Wert verkauft wird. Liegt der Rücknahmepreis des Finanzinstrumentes unter dem Ankaufspreis, muss im Fall eines teilweisen Rückkaufes eine im Verhältnis größere Anzahl an Stücken verkauft werden, um den angestrebten Teilauszahlungsbetrag zu erreichen. Daraus folgt eine höhere Reduktion der gegebenen Garantie zum Laufzeitende, als es dem Verhältnis zwischen investiertem Kapital und Teilauszahlungsbetrag entspricht.

§7 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren

7.1 Die mit Ihnen vereinbarte einmalige Versicherungsprämie enthält die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihrer Versicherung sowie zur Deckung des Ablebensrisikos verbundenen Kostenbeiträge (vgl. 7.1 a, b und c). Die Prämie legen wir nach Abzug der Versicherungssteuer und Kostenbeiträge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in den vereinbarten Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ an.
Der zur Anlage bestimmte Teil der einbezahlten Prämie wird am ersten Börsentag im Monat Dezember 2007 investiert.

a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten.
Die Abschlusskosten betragen 6% der Nettoprämie und werden in den ersten 5 Jahren monatlich anteilig dem Deckungskapital entnommen.

b) Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten und betragen 0,05% der Nettoprämie zuzüglich EUR 24,-.

Die Verwaltungskosten werden monatlich anteilig dem Deckungskapital entnommen.

c) Der Kostenbeitrag zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der Ablebenssumme und der Vertragslaufzeit.

Das für die Berechnung relevante Alter wird ermittelt, indem ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet wird, wenn davon am Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mehr als sechs Monate verflossen sind.

Die Risikoprämie errechnet sich - bedingt durch die ansteigende Ablebenswahrscheinlichkeit - monatlich aus der Differenz der Ablebenssumme und dem Deckungskapital, multipliziert mit der monatlichen Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß dem relevanten Alter und der dem Tarif zugrunde liegenden österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002. Die Risikoprämien werden monatlich dem Deckungskapital entnommen.

Für die Übernahme erhöhter Risiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie mit Ihnen vereinbaren und monatlich dem Deckungskapital entnehmen.

Hinsichtlich der sonstigen Umstände, die für die Übernahme des beantragten Versicherungsschutzes erheblich sind, unterstellen wir ein durchschnittliches Risiko gemäß der für die Kalkulation herangezogenen Sterbetafel. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere aus den Gründen

- Gesundheit
  (wie z.B. Übergewicht, Bluthochdruck, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Kreislauforgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, der Verdauungsorgane, des Gehirns, der Nerven oder des Gemüts, der Wirbelsäule, der Gelenke oder Muskeln, der Sinnesorgane, Tumore oder Lymphknotenschwellungen, des Stoffwechsels, des Blutes oder infolge eines Unfalls),
- Beruf und Sport
  (wie z.B. Arbeit mit explosiven / radioaktiven Stoffen, Giften, Arbeiten auf Bauten, Dächern, Gerüsten, in Bergwerken, Gruben, Tunnels und Steinbrüchen. Motorsport, Tauchsport, Bergsteigen, Paragleiten, Drachenfliegen),

können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen (z.B. eingeschränkter Versicherungsschutz) vereinbart werden. Falls solche Zusatzprämien mit Ihnen vereinbart werden, weisen wir Sie in Ihrer Versicherungsurkunde darauf hin.

7.2 Die in § 7.1. genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherungsprämien.

Bei Kursrückgängen kann die Entnahme der Kostenbeiträge aus dem Deckungskapital dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.

7.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 7.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes.

Aus der angewendeten Sterbetafel und unseren Erfahrungswerten über die mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherung verbundenen Kosten haben wir unter Anwendung versicherungsmathematischer und betriebswirtschaftlicher Methoden nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter Zusammenfassung gleichartiger Risiken den auf Ihre Le-

bensversicherung von uns angewendeten Tarif entwickelt. Das dem Tarif zu Grunde liegende Formelwerk ist komplex. Kostensätze und Formeln des Tarifs können von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.

Die vertragsindividuellen Auswirkungen aller Abzüge (Kosten und Risikoprämie) können Sie der beispielhaften Modellrechnung (insbesondere unter „angenommene Performance der Anleihe p.a.", Spalte 0%, bei der aus der Kursentwicklung der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note" weder Gewinne noch Verluste resultieren) durch Vergleich der einmaligen Versicherungsprämie mit den dort angeführten Werten entnehmen, die im Versicherungsantrag integriert ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Modellrechnung nur von einer angenommenen Performance der Anleihe ausgeht und daher daraus keine verbindlichen Wertentwicklungen abgeleitet werden können.

Wir werden Sie jährlich über die Anzahl der erworbenen Anteile und über deren Wert zum aktuellen Bewertungsstichtag informieren.

7.4 Der zur Anlage bestimmte Teil der einbezahlten Prämie wird gemäß dem von der Kapitalanlagegesellschaft festgelegten Handelstag, derzeit am ersten Börsetag im Monat, investiert. Diese Investition erfolgt zum von der Kapitalanlagegesellschaft bekannt gegebenen Rücknahmepreis der Anteile der Anleihe.

7.5 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren bei:

- Prämienzahlungsverzug / erste Mahnung,
- Prämienzahlungsverzug / zweite Mahnung
- Gläubigerverständigung
- Rückweisungen im Lastschriftverfahren
- Zahlscheininkasso
- Ausstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften der Versicherungsurkunde
- Finanzamtsbestätigungen
- der Durchführung von Vertragsänderungen
- der Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
- ärztlichen Attesten

können Sie bei uns erfragen, unter www.zurich.at abfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

7.6 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§8 Gewinnbeteiligung

Es gelten die in der Versicherungsurkunde angeführten besonderen Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der indexgebundenen Lebensversicherung.

§9 Leistungserbringung durch den Versicherer

9.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer im Bezugsrecht auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.

Im Ablebensfall der/des Versicherten sind zusätzlich auf Kosten der/des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der/des Versicherten vorzulegen.

9.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir unverzüglich auf das uns namhaft gemachte Bankkonto auszahlen. Auf die fällige Leistung werden etwaige Prämienrückstände verrechnet.

9.3 Verlangt die/der Bezugsberechtigte eine abweichende Form der Erbringung der Versicherungsleistung, können wir diese im Fall der Unzulässigkeit ablehnen. Kommen wir dem Verlangen nach, trägt die/der Bezugsberechtigte die damit verbundenen Kosten.

9.4 Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass die/der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

9.5 Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt die/der EmpfängerIn die Gefahr und Kosten.

§10 Kündigung der Versicherung - Rückkauf

10.1 Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit 1-monatiger Frist auf einen Monatsschluss schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

10.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der aktuelle Wert des Deckungskapitals Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Stornoabschlag gemäß § 176 Abs. 4 VersVG. Der Stornoabschlag beträgt 1% der vereinbarten Nettoprämie (jedoch max. EUR 100,-) vom Deckungskapital.

In den letzten fünf Jahren vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit wird kein Abschlag verrechnet.

Ein Teilrückkauf (Entnahme) kann ab einem Betrag von EUR 500,- vorgenommen werden. Der nach einem Teilrückkauf verbleibende Mindestdepotwert darf EUR 1.000,- nicht un-

terschreiten. Andernfalls wird ein gänzlicher Rückkauf der Versicherung durchgeführt.

Stichtag für die Ermittlung des aktuellen Rückkaufswertes ist der vierte Börsetag vor dem nächsten Monatsersten nach Einlangen aller für den Rückkauf benötigten Unterlagen.

§11 Nachteile einer Kündigung

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages kann mit Nachteilen verbunden sein.

Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der strukturierten Anleihe nicht angegeben werden. Sie finden jedoch bei Ihrer Versicherungsurkunde eine Modellrechnung, welcher Sie Rückkaufswerte unter Berücksichtigung der tariflichen Kosten bei einer angenommenen Performance der Anleihe p.a. von 0%, 3% und 6% entnehmen können.

Ein unter der einbezahlten Prämie liegender Rückkaufswert entsteht ferner, wenn die Wertentwicklung der Anleihe negativ verläuft, da im Fall des Rückkaufes keine Kapitalgarantie besteht.

§12 Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen und die der Bezugsberechtigten sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§14 Bezugsberechtigung

14.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Bezugsberechtigte erwerben das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

14.2 Sie können auch bestimmen, dass die/der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren/dessen Zustimmung geändert werden.

14.3 Ist die Versicherungsurkunde auf die Überbringerin/den Überbringer (InhaberIn) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass sie/er uns ihre/seine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 1 VersVG nachweist.

§15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einer/einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald dieser/diesem ihr/sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist.

Ist ihr/ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für den Versicherungsvertrag sind der Antrag samt Anlegerprofil und Risikohinweisen sowie die darin enthaltene Modellrechnung mit beispielhaften Annahmen unterschiedlicher Performances der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsurkunde, den Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die jeweiligen Besonderen Bedingungen, sowie, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und ärztliche Untersuchungsbefunde. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten ferner die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Versicherungssteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und gegebenenfalls des Konsumentenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§17 Anwendbares Recht

17.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.

17.2 Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung von Versicherungsagentinnen/ Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem die Agentinnen/Agenten zur Zeit der Vermittlung Ihre gewerbliche Niederlassung oder, wenn sie eine solche nicht unterhalten, ihren Wohnsitz hatten.

§18 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Die Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für die Beschwerden der VersicherungsnehmerInnen / versicherten Personen / Begünstigten zuständig ist.

§19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion der Zürich Versicherungs-AG in Wien.

§20 Haftung und Schadenersatzansprüche

Die Leistungen einer indexgebundenen Lebensversicherung folgen der Wertentwicklung der Vermögenswerte in den von der Versicherungsgesellschaft angebote-

nen Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“, deren Anteilscheine erworben werden. Das Management wird nicht von der Zürich, sondern von Managern der Société Générale Asset Management Alternative Investments durchgeführt. Die Zürich hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteilscheine in der angebotenen Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können, und deren Wert gegebenenfalls auch durch schwankende Wechselkurse beeinflusst werden kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“ zulassen. Anteilscheine an Anleihen sind Wertpapiere, deren zukünftige Werte und Erträge ungewiss sind und deren Wert auch Null annehmen kann. Weder die Zürich noch die Vermittlerin/der Vermittler haften über eine sorgfältige Anlageberatung und die Auswahl ausschließlich konzessionierter Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken hinaus für eine bestimmte Wertentwicklung der Anteilscheine der Anleihe „ZBI 2017 Gaia Note“, die Erreichung eines bestimmten Anlagezieles oder eine weitergehende Qualifikation oder Zuverlässigkeit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank. Derartige Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gegenüber der Zürich oder der Vermittlerin/dem Vermittler sind daher ausgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es den VermittlerInnen nicht gestattet ist, von den jeweils gültigen Unterlagen der Anleihe abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Zürich haftet nicht für verspätete oder nicht ordnungsgemäße Erbringung der Versicherungsleistung, wenn sie daran durch Umstände gehindert ist, die nicht von ihr zu vertreten sind. Hat Zürich einen an sich tauglichen Versuch zur rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Erbringung der Versicherungsleistung unternommen, haftet Zürich nicht für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Schutz- und Sorgfaltspflichten. In diesem Fall ist ferner die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden ausgeschlossen.